



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



# EDICT

Daß alle  
**gewaltsame Einbrüche**  
 und  
 auf öffentlicher Sand- Straße  
 verübte  
**Gewalthätigkeiten,**  
 wann die Todes- Strafe nicht zuerkannt wird,  
 mit  
**ewiger Festungs- Arbeit**  
 bestraffet werden sollen.

De Dato Berlin, den 28ten September, 1750



Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hofbuchdrucker.





**D**ennach Se. Königl.  
Majestät in Preussen etc.  
Unser allergnädigster Herr,  
wahrgenommen, daß in Dero  
Landen zum öfftern von gottlosen Gesindel ge-  
waltsame Einbrüche geschehen, ja selbst auf  
öffentlicher Land-Strasse allerhand Gewalt-  
thätigkeiten ausgeübet werden und die Er-  
fahrung bisher nur mehr dann gar zuviel ge-  
lehret, daß dergleichen Missethäter, wann sie  
schon

schon auf einige Zeit zum Bestungs-Bau con-  
 demniret gewesen, sich darum nicht gebessert,  
 sondern so bald sie ihre Freyheit erhalten, es  
 da, wo sie es gelassen, wieder angefangen/  
 und wohl gar aus Ubel ärger gemacht, und  
 dann Se. Königl. Majestät der Nothwendig-  
 keit zu seyn ermessen, der Sicherheit Ihrer  
 getreuen Unterthanen, beydes in ihren Woh-  
 nungen, und auf öffentlicher Land-Strasse,  
 so viel immer thunlich zu prospiciren; Als  
 setzen, ordnen, und wollen Allerhöchst. Die-  
 selbe, daß alle gewaltsame Einbrüche sowohl,  
 als alle, auf öffentlicher Land-Strasse, ver-  
 übte Gewaltthätigkeiten, wannsonst die Um-  
 stände die Erkennung der Todes-Strafe nicht  
 erfordern, forthin, ohne die geringste Aus-  
 nahme oder Linderung, mit ewiger Bestungs-  
 Arbeit bestraffet, und solches bey dem ersten  
 Fall auf diejenigen mit extendiret werden sol-  
 le, welche auf der Wache gestanden, ob sie  
 gleich von dem Diebstahl nicht profitiret.

Mehe

Mehr allerhöchst erwehnte Se. Königl. Majestät befehlen auch denen sämtlichen Regierungen in Dero Landen, und dem Criminal-Senat allhier, hierdurch, sich allgerhorsamst und eigentlich darnach zu achten, mithin dem, also, bey Abfassung der Urthel, in denen bey Ihnen vorkommenden Inquisitionssachen künftig auf das genaueste nachzuleben. Signatum, Berlin, den 28ten Septembris 1750.

Friderich.



E. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





GA

Daß alle

gewaltsame Einbrüche

und

per Sand-Strasse

verübte

thätigkeiten,

strafe nicht zuerkannt wird,

mit

estungs=Arbeit

t werden sollen.

den 28ten September, 1750



Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Buchdrucker.

